

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.06.2016

Geschäftszahl

Ro 2015/06/0024

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Pallitsch und die Hofrätinnen Dr. Bayjones und Mag.a Merl als Richter, im Beisein der Schriftführerin MMag. Lehner, über die Revision des J B in E, vertreten durch die Hochleitner Rechtsanwälte GmbH in 4320 Perg, Linzer Straße 14, gegen den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 21. Juli 2015, Zl. W113 2108149-1/5E, betreffend Feststellungsverfahren nach dem UVP-G 2000 (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Niederösterreichische Landesregierung; mitbeteiligte Partei: Land Niederösterreich, vertreten durch die Fellner Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte GmbH in 1010 Wien, Schottenring 12), den **Beschluss** gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Der Revisionswerber hat dem mitbeteiligten Land Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.106,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

1 Mit Bescheid der belangten Behörde vor dem Verwaltungsgericht vom 20. April 2015 wurde aufgrund des Antrages des mitbeteiligten Landes vom 18. März 2015 festgestellt (Hervorhebung im Original),

"dass das Vorhaben (des mitbeteiligten Landes), ‚Landesstraße B123, Umfahrung P', nämlich die Neuerrichtung und der Betrieb einer Umfahrung der Ortschaften P und W, beginnend im Bereich der nördlichen Anbindung des Ennschafens und einmündend in den Bestand beim südlichen Wiederlager der Donaubrücke, mit einer Länge von rund 2,5 km und einem DTV im Prognosezeitraum 2030 von 17.500, im Gemeindegebiet E und S zur Entlastung der bestehenden Ortsdurchfahrten von P und W zum Durchzugsverkehr, keinen Tatbestand im Sinn der Z 9 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und damit nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000 unterliegt."

2 Die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde des Revisionswerbers vom 18. Mai 2015 wurde mit dem angefochtenen Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes (BVwG) vom 21. Juli 2015 gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG als unzulässig zurückgewiesen. Begründend legte das BVwG im Wesentlichen dar, Nachbarn hätten im UVP-Feststellungsverfahren weder Parteistellung, noch könnten sie in zulässiger Weise Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erheben, noch könnten sie einen zulässigen Antrag auf Einleitung eines solchen Feststellungsverfahrens stellen (Hinweis auf den Wortlaut des § 3 Abs. 7 und 7a UVP-G 2000 idF BGBl. I Nr. 95/2013). Dem Revisionswerber könne im materienrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht die Bindungswirkung eines negativen Feststellungsbescheides entgegengehalten werden. Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren vor der (Materien)Behörde sei ihm Parteistellung zu gewähren. Diese Möglichkeit müsse umso mehr bestehen, als einem Nachbarn nach dem UVP-G 2000 auch keine Beschwerdelegitimation gegen einen negativen UVP-Feststellungsbescheid ähnlich dem § 3 Abs. 7a UVP-G 2000 eingeräumt sei (Hinweis auf das hg. Erkenntnis vom 28. Mai 2015, Zl. 2013/07/0105). Diese Ansicht ergebe sich nun auch ausdrücklich aus dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 22. Juni 2015, Zl. 2015/04/0002. Der Revisionswerber habe im vorliegenden Fall selbst ausgeführt, im straßenrechtlichen Genehmigungsverfahren Parteistellung zu haben.

Die Zulässigkeit der ordentlichen Revision begründete das BVwG damit, dass über die Frage, ob Nachbarn im UVP-Feststellungsverfahren Parteistellung einzuräumen sei oder eine diesbezügliche Beschwerdelegitimation entgegen der nationalen Rechtslage bestehe, nach der "aktuelleren" Judikatur noch nicht höchstgerichtlich abgesprochen worden sei.

3 Gegen diesen Beschluss richtet sich die vorliegende ordentliche Revision. Zur Zulässigkeit der Revision verweist der Revisionswerber auf die Ausführungen des BVwG.

Das mitbeteiligte Land erstattete eine Revisionsbeantwortung, in der es unter anderem beantragt, die Revision zurückzuweisen.

4 Entgegen dem Zulässigkeitsausspruch des BVwG und dem darauf verweisenden Vorbringen zur Zulässigkeit in der Revision liegen die Voraussetzungen für eine zulässige Revision nach Art 133 Abs. 4 B-VG im gegenständlichen Fall nicht vor:

5 Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Auf Beschlüsse der Verwaltungsgerichte ist Art. 133 Abs. 4 B-VG sinngemäß anzuwenden (Art. 133 Abs. 9 B-VG). Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen. Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden.

6 Ob eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt, ist im Zeitpunkt der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes zu beurteilen. Wurde die zu lösende Rechtsfrage daher in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes - auch nach Entscheidung des Verwaltungsgerichtes oder selbst nach Einbringung der Revision - bereits geklärt, ist eine Revision wegen fehlender Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht (mehr) zulässig (vgl. den hg. Beschluss vom 11. Mai 2016, Zl. Ro 2016/03/0010, sowie den hg. Beschluss vom 21. März 2016, Zl. Ro 2016/03/0006).

7 Zu den für die Zulassung der ordentlichen Revision ausschlaggebenden und vom Revisionswerber zur Zulässigkeit der Revision aufgegriffenen strittigen Rechtsfragen, ob Nachbarn im UVP-Feststellungsverfahren nach der im gegenständlichen Fall noch anzuwendenden Rechtslage (§ 3 Abs. 7 und 7a UVP-G 2000 idF BGBl. I Nr. 95/2013) Parteistellung einzuräumen sei oder eine diesbezügliche Beschwerdelegitimation entgegen der nationalen Rechtslage bestehe, hat der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 18. Mai 2016, Zl. Ro 2015/04/0026, ausführlich Stellung genommen. Auf die Begründung dieses Erkenntnisses wird gemäß § 43 Abs. 2 und 9 VwGG verwiesen.

8 Es liegt somit eine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den strittigen Rechtsfragen vor, anhand derer sich auch der gegenständliche Fall lösen lässt. Das BVwG hat sich bei seiner Entscheidung von diesen höchstgerichtlichen Leitlinien, die erst nach Erlassung des angefochtenen Beschlusses dargelegt wurden, auch nicht entfernt, sondern gelangt zum selben Ergebnis.

9 Da somit keine Rechtsfragen aufgeworfen werden, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme, war die Revision zurückzuweisen.

10 Von der beantragten mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 39 Abs. 2 Z. 1 VwGG Abstand genommen werden.

11 Die Entscheidung über den Aufwandsatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG, insbesondere § 51 VwGG, iVm der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2014, BGBl. II Nr. 518/2013.

Wien, am 28. Juni 2016